

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**für die Demontage der Masten Nr. A21 und A22 der 110kV-Hochspannungsfreileitung
Abzweig Altenrheine, Bl. 1626**

I.

Die Westnetz GmbH hat bei der NLStBV – Stabsstelle Planfeststellung – im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gem. § 43 f Energiewirtschaftsgesetz einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Demontage der Masten Nr. A21 und A22 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Altenrheine, Bl. 1626“ in der Gemeinde Salzbergen, Landkreis Emsland, gestellt.

Die geplante Maßnahme ist erforderlich und umfasst die Demontage der Masten A21 und A22.

Die Gemeinde Salzbergen beabsichtigt ein Gewerbegebiet entlang der Feldstraße zu erschließen. Im Zuge dieser Erschließung soll die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Altenrheine (Bl. 1626) im Bereich des geplanten Gewerbegebietes demontiert und durch eine Erdkabelverbindung ersetzt werden. Zur Anbindung des Erdkabels an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung wurden bereits die Bestandsmasten Nr. A20 und A23 durch einen Kabelaufführungs- bzw. Kabelabzweigmasten Nr. 1020 und 1023 ersetzt. Im Anschluss an die Erdverkabelung soll die Demontage des dann nicht mehr benötigten Freileitungsabschnitts (Masten Nr. A21 und A22) erfolgen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Westnetz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Salzbergen.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.2 Erzeugung von Abfällen,
- 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.4 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.5 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Da es sich hier um die Demontage zweier Maststandorte sowie den Rückbau der dazugehörigen Leiterseilverbindungen handelt, nimmt die überspannte Fläche ab. Vorhabenbedingt kommt es durch die Demontage zu einer Entsiegelung des Bodens von ca. 11 m².

Baubedingt werden Flächen vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen und für Zuwegungen in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch Verdichtung kann durch die Verwendung von Fahrplatten/Bohlen je nach Boden- und Witterungsverhältnissen auf den unbefestigten Wegen und Arbeitsflächen vermieden werden.

Bau- oder anlagebedingt ist mit keiner Veränderung des Grundwassers oder eine Änderung und Verlegung von Gewässern, einschließlich des Grabens, zu rechnen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Demontage zweier Maststandorte sowie den Rückbau der dazugehörigen Leiterseilverbindungen handelt, können betriebsbedingte Individuenverluste ausgeschlossen werden.

Aufgrund geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden Tiere durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Grundsätzlich kann es bei der Baufeldfreimachung während des Brutzeitraumes der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten zu Verlusten von Gelegen oder zur Tötung von Individuen kommen. Baubedingte Störungen könnten zudem zur Aufgabe des Reviers und somit zu Beeinträchtigungen der lokalen Population führen. Der Vorhabenträger sieht zur Vermeidung eine Bauzeitenregelung vor, sodass die Baufeldfreiräumung und der Baubeginn außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen. Sollte mit der Baumaßnahme bereits während der Bauzeitenbeschränkung begonnen werden, hat durch eine von einer Naturschutzfachkraft durchgeführte Brutvogelkontrolle sichergestellt zu werden, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes kein Brutgeschehen stattfindet. Sollten innerhalb des Untersuchungsgebietes Brutvorkommen von Bodenbrütern oder auf dem betroffenen Mast vorgefunden werden, darf erst nach der Brutzeit mit der Maßnahme begonnen werden. Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die den Bau freigibt, sobald die Brut beendet ist.

Für das geplante Vorhaben ist eine Beseitigung von Gehölz- und entwickelten Vegetationsbeständen nicht erforderlich. Sonstige temporär in Anspruch genommene Flächen, welche sich ausschließlich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche befinden, werden nach der Baumaßnahme wiederhergestellt und der ursprünglichen Nutzung übergeben. Da es sich hier um die Demontage zweier Maststandorte und der zugehörigen Leiterseilverbindungen handelt, sind anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen ausgeschlossen. Eine Verschlechterung oder Zerschneidung des Landschaftsbildes findet daher ebenfalls nicht statt.

Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden umgehend ordnungsgemäß entsorgt. Baubedingt kommt es temporär zu Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Diese Auswirkungen sind jedoch auf die Bauzeit begrenzt. Die unter Spannung stehenden Leiterseile werden im Zuge der Maßnahme zurückgebaut, sodass durch das Vorhaben keine weiteren elektrischen und magnetischen Felder ausgehen. Von dem geplanten Vorhaben gehen somit keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus.

Durch die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften sowie durch die ausschließliche Verwendung zugelassener Stoffe und Technologien wird das Unfallrisiko auf ein Minimum reduziert. Da das Vorhaben ausschließlich die Demontage zweier Masten sowie der dazugehörigen Leiterseile umfasst, können Störfälle infolge der Verwirklichung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Auch in Bezug auf den Standort des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten.

Im Wirkungsbereich der Maßnahme besteht keine empfindliche Nutzung. Ferner erfolgt keine erkennbare Beeinträchtigung der Qualität und Vielfältigkeit von Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt durch das Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich ausschließlich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Ausmaß, Schwere, Komplexität und Dauer innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um

eine kleinräumige und zeitlich begrenzte Maßnahme an einer bereits bestehenden Freileitung in einer insoweit vorbelasteten Landschaft handelt. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Hochspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da es sich um die Demontage zweier Maststandorte sowie den Rückbau der dazugehörigen Leiterseilverbindungen handelt.

Insgesamt hat das geplante Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Vorhaben.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 10.07.2019

i.A. Hennecke